

VVS JHS 0001-343/89

auch fest, daß eine Lockerung der Bedingungen eine größere Einsicht des Beschuldigten in die Rechtmäßigkeit der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zur Folge hatte, was sich positiv auf das Aussageverhalten der Beschuldigten niederschlug.

An der Stelle kann eingefügt werden, daß die Diskussion über die kontradiktorische Durchführung der Strafverfahren erst in der zweiten Hälfte der 70er Jahre wieder begann, nachdem das kontradiktorische Prinzip mit der Neufassung der Strafprozeßordnung von 1968 als nicht dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand entsprechend verworfen worden war. Mit dieser neuerlichen Diskussion verstärkte sich in den staatlichen Rechtspflegeorganen kontinuierlich die Einstellung, daß auch die Verteidiger engagiert um die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und um die gerechte Anwendung des sozialistischen Rechts kämpften. Belegt werden kann dieser Umstand durch Dokumente der Arbeitsgruppe Recht der Linie Untersuchung aus dem Jahre 1975. Hier heißt es, daß speziell NSW-Beschuldigte frühstmöglich einen Rechtsanwalt als Verteidiger wählen sollten und ein Sprecher noch möglichst vor dem Besuch eines Betreuers der diplomatischen Vertretung erfolgen sollte.⁽¹¹⁾ Auch ging es darum, die Verteidiger noch mehr zu motivieren, ihre ihnen zustehenden Rechte umfassender auszuschöpfen. Im Untersuchungsbereich gewann man oft den Eindruck, daß es den Verteidigern schwerfiel, alle ihre Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Dabei muß in Rechnung gestellt werden, daß bei der hohen Zahl von Ermittlungsverfahren allein im Untersuchungsbereich und der verhältnismäßig geringen Zahl von Rechtsanwälten, die häufig als Verteidiger in diesen Ermittlungsverfahren gewählt wurden, ein gewisses Mißverhältnis bestand.

¹¹ vgl. Protokoll der Hauptabteilung IK/8/AGR vom 17. 4. 1975 über eine Absprache mit dem MdJ vom 16. 4. 1975